

Teil 5

Ausschussvorlage INA/16/61

eingegangene Stellungnahmen zu der

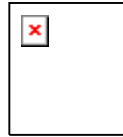
schriftlichen Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Regelung
des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
– Drucks. 16/5913 –**

und dem

**Antrag
der Fraktion der SPD betreffend eines Informationsfreiheitsgesetzes
– Drucks. 16/5839 –**

- | | |
|---|--------|
| 20. Hessischer Städtetag, Dieter Schlempp | S. 135 |
| 19. Unaufgefordert eingegangene Stellungnahme, Broadpark Norwegen | S. 137 |



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 10 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
- Innenausschuss -
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 11.10.2006
Ihr Zeichen: Frau Thaumüller

Unser Zeichen:004.8; 085.0 -SB-27-02-07
Durchwahl: (0611) 1702-11
e-mail: schlempp@hess-staedtetag.de

Datum: 27.02.2007

**Anhörung des Innenausschusses
zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Informationsfreiheitsgesetz
– Drucksache 16/5913 –
bzw. zum Antrag der Fraktion der SPD betreffend Informationsfreiheitsgesetz
– Drucksache 16/5839 –**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

der Hessische Städtetag wird an der mündlichen Anhörung am 28.02.07 durch den Unterzeichner teilnehmen und die Position des Hessischen Städtetages wie folgt vortragen:

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN strebt an, dass künftig ein allgemeiner Anspruch auf "Informationszugang" ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses gegenüber öffentlichen Stellen besteht. Dies sei, so die allgemeine Begründung zum Gesetzentwurf, im Sinne der demokratischen und rechtsstaatlichen Partizipation und Kontrolle staatlichen Handelns erforderlich. Öffentliche Verwaltung müsse transparent sein und stelle kein Geheimwissen dar. Andererseits erkennt der Gesetzentwurf an, dass es konkurrierende und schutzwürdige Interessen gebe, so dass der Anspruch auf Informationszugang nicht uneingeschränkt gewährt werden könne.

So beinhalten die §§ 3 bis 6 des Gesetzentwurfs Regelungen zum Schutz des informellen Selbstbestimmungsrechts Dritter, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie den Schutz überwiegender öffentlicher Interessen.

Das Gesetz bezieht u.a. die Gemeinden ausdrücklich mit in seinen Geltungsbereich ein (§ 1 Satz 2 des GesE).

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben eine Bewertung des Gesetzentwurfs vorgenommen, die zu der kritischen Betrachtung geführt hat,

- dass die Erforderlichkeit eines "Informationsfreiheitsgesetzes" nicht erkannt werden kann,
- die angebotene Lösung angesichts der berechtigter Weise vorgesehenen Ausnahmen einen verbleibenden Handlungsrahmen als in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand erscheinen lässt und
- zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand führen wird, der im Gegensatz zu den Bestrebungen steht, die Verwaltungen "schlanker" zu gestalten.

Zudem vermisst der Hessische Städtetag hinsichtlich der Erstreckung der Geltung auch auf Gemeinden und Gemeindeverbände eine Auseinandersetzung mit dem Konnexitäts-Grundsatz.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages können eine den Gesetzentwurf rechtfertigende Problemlage nicht bestätigen. Der Gesetzentwurf wird deshalb unbeschadet weiterer detaillierter kritischer Betrachtungen zu den einzelnen Bestimmungen als unnötig abgelehnt.

Damit spricht sich der Hessische Städtetag folglich zugleich gegen den Antrag der SPD-Fraktion aus. Er schließt sich dagegen den Voten der beiden kommunalen Schwesterverbände ausdrücklich an.

Mit freundlichen Grüßen



(Dieter Schlempp)
Geschäftsführender Direktor

Von: Walter Keim [mailto:wkeim@broadpark.no]
Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2007 00:00
An: Thaumüller, Heike (LTG)
Cc: CDU-Fraktion (LTG); Presse-FDP (LTG); Presse-SPD (LTG); B90/Grüne-Fraktion (LTG)
Betreff: Anhörung 28.2.07 Informationsfreiheitsgesetz: Findet Hessen den Anschluss zur zivilisierten Welt

Walter Keim
Torshaugv. 2 C
N-7020 Trondheim, den 27.02.2007

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Schlossplatz 1-3
D-65183 Wiesbaden

Betreff: Anhörung 28.2.07 Informationsfreiheitsgesetz: Findet Hessen den Anschluss zur zivilisierten Welt

Sehr geehrte Frau Thaumüller,

ich beziehe mich auf die Anhörung im Innenausschuss des hessischen Landtages am 28.2.07 über Vorschläge zu einem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) für Hessen (Anlage 1).

'Hessen muss in Sachen Informationsfreiheit für die Bürgerinnen und Bürger endlich voran kommen. Hessen ist das 'Mutterland' des modernen Datenschutzes wir müssen jetzt aufpassen, dass wir den Anschluss an andere Bundesländer bei der Informationsfreiheit nicht verlieren' (Anlage 2).

Ich sehe, dass die vorliegenden Stellungnahmen die Demokratie- und Bürgerrechtsperspektive gut abdecken und werde deshalb auf den international anerkannten Menschenrechtscharakter eingehen und die Positionen der Verwaltung kommentieren.

In der Welt haben ca. 70 Staaten den Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung in der Verfassung verankert. Etwa die Hälfte davon hat IFG-Gesetze verabschiedet. Weitere ca. 40 Staaten haben IFG ohne verfassungsgemäße Verankerung.

Artikel 10 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte schützt die Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit. Im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Sdruženi Jihoceské Matky gegen Tschechische Republik, Antrag Nr. 19101/03 vom 10. Juli 2006 wurde "eine ausdrückliche und unleugbare Anerkennung der Anwendung von Artikel 10 im Falle einer Verweigerung eines Antrags auf Zugang zu öffentlichen oder behördlichen Dokumenten enthält" (Anlage 3). Auch die Rechtssache GERAGUYN KHORHURD PATGAMAVORAKAN AKUMB v. ARMENIA: Antrag Nr. 11721/04 vom 11. April 2006 bestätigt diese Rechtsprechung. Mit der Rechtssache Keim gegen Deutschland beim europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Antrag Nr. 41126/05 (Anlage 4) versuche ich Deutschland auf den rechten Weg zu bringen. Artikel 46 (1) der EKMR lautet: "Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen."

Die Bindungswirkung des EGMR erstreckt sich nach der Entscheidung BVerfG 2 BvR 1481/04 des Verfassungsgerichtes (Punkt 3) auf alle staatlichen Organe: "Die Bindungswirkung einer Entscheidung des EGMR erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen." Damit müssen sowohl der Petitionsausschuss, die Regierung und der Landtage sich mit den Menschenrecht auseinandersetzen. Es wäre verfassungswidrig die Rechtsprechung des EGMR einfach ignorieren.

Deutschland solle sich "näher mit dem System der Menschenrechtskonvention befassen", sagte Wildhaber am 8.12.06 im Gespräch mit der Nachrichtenagentur AFP. Es gebe offensichtlich "einige Wissenslücken", auch bei deutschen Richtern, betonte der 69-jährige Schweizer, der den Straßburger Gerichtshof im Januar aus Altersgründen verlassen wird. Wildhaber verwies auf Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Darin sei unmissverständlich festgelegt, dass die Unterzeichnerstaaten die endgültigen Urteile des Gerichtshofs "befolgen" müssen. Der Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung ist nach der neuesten Rechtsprechung des EGMR ein Menschenrecht.

Der Menschenrechtskommissar (Human Rights Commissioner) des Europarats hat 2006 Deutschland besucht und ich sehe seinem für das Frühjahr 2007 angekündigtem Bericht entgegen (Anlage A).

Der Europarat hat 1981 seinen Mitgliedsstaaten die Empfehlung (81) 19 des Europarates zur Informationsfreiheit gegeben. Die meisten Staaten haben daraufhin Gesetze beschlossen. Eine neue Empfehlung Recommendation Rec(2002)2 wurde 2002 beschlossen. Eine bindende Konvention wird voraussichtlich 2007 verabschiedet.

Die europäische Union verlangt von allen Kandidaten IFG. Bisher wurden Mitgliedsländer nicht dazu gezwungen, allerdings wurde am 1.1.07 die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gebildet, die Menschenrechte inklusive den Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung in der Union und den Mitgliedsstaaten beobachtet und evaluiert.

Überall in Europa zuletzt in Nordrhein-Westfalen (2001 mit den Stimmen der CDU), der Türkei (2003), Schweiz (2004), Serbien (2004), Bremen (2006 CDU/SPD Koalition), Hamburg (2006, CDU Fraktion) und Saarland (2006, CDU Regierung) haben auch konservative Parteien bei der einstimmigen Verabschiedung mitgewirkt und zumindest nicht gegen das Bürger- und Menschenrecht der Informationsfreiheit gestimmt.

Verwaltungen in aller Welt wollen sich nicht gerne in die Karten schauen lassen und versuchen deshalb die allgemeine Akteneinsicht zu erschweren. Dabei beziehe ich mich auch auf mehr als 200 Jahre Erfahrung mit der Informationsfreiheit in Schweden. Die schwedische Verwaltung hat ihren Widerstand nicht aufgegeben. Das schwedische Parlament kommt zum Ergebnis, dass man streng sein muss: "Doch die Vorschriften sind so deutlich abgefasst, die Einsichtnahme des Ombudsmannes des Reichstags so streng und die Tradition so alt, dass diesem Widerstand im Ernstfall nicht nachgegeben wird". Mir scheint diese Frage ist geradezu ein Lackmустest, der das Kräfteverhältnis beschreibt und zeigt ob ein Parlament stark genug ist Bürgerrechte durchzusetzen.

Die CDU in Hamburg hat ein IFG laut Plenarprotokoll 18/22 18. Wahlperiode am 19. 01. 05 (Anlage 6: Tagesordnungspunkt 43) so begründet:

"Kai Voet van Vormizeele CDU: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will ausnahmsweise einmal mit einem Zitat anfangen, und zwar einem Zitat von Max Weber, der sich mit solchen Dingen schon reichlich frühzeitig beschäftigt hat. Ich finde, dass dieses Zitat hier gut passt.

"Das Amtsgeheimnis ist eine spezifische Erfindung der Bürokratie und nichts wird von ihr mit solchem Fanatismus verteidigt, wie eben diese rein sachlich, nicht motivierbare Attitüde."

(Beifall bei allen Fraktionen)

Recht hat der Mann. **Informationsfreiheit gehört zu den Menschenrechten.** Sie ist nicht nur ein notwendiges Gegenstück zu dem Recht auf Meinungsäußerung, sondern unser höchstes Gericht hat schon sehr früh festgestellt, dass Informationsfreiheit ein selbstständiges, eigenständiges Grundrecht neben der Presse- und Meinungsfreiheit ist."

(Anlage 5) Die vorliegenden Stellungnahmen der Verwaltung unterstreichen das. Dem kann der Hessische Landtag das Menschenrecht der Informationsfreiheit entgegen stellen.

Nachdem das Menschenrecht des Zugangs zu Informationen der öffentlichen Verwaltung in fast allen Staaten verwirklicht ist, kann Hessen 'Mutterland' des modernen Datenschutzes nicht mehr abseits stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Keim

Kopie: [Human Right Commissioner of the CoE](#), [Fundamental Rights Agency](#), [International Ombudsman Institute](#)

Anlagen:

1. Anhörung im Innenausschuss des hessischen Landtages am 26.2.07 über IFG: <http://www.landtag.hessen.de/index.cfm?rubrik=2&unterrubrik=18>
2. 'Hessen muss in Sachen Informationsfreiheit für die Bürgerinnen und Bürger endlich voran kommen. Hessen ist das 'Mutterland' des modernen Datenschutzes wir müssen jetzt aufpassen, dass wir den Anschluss an andere Bundesländer bei der Informationsfreiheit nicht verlieren': http://www.businessportal24.com/de/Informationsfreiheitsgesetz_Oeffentliche_Anhoerung_Gesetzentwurf_GRUENEN_136281.html
3. 10. July 2006: [Sdruženi Jihoceské Matky v. Czech Republic, Application no. 19101/03](#) , [Decision of ECHR](#) Admissibility of Access to information. <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/9/article1.en.html>
4. Keim v. Germany: ECHR Appl. No. 41126/05: <http://aitel.hist.no/~walterk/wkeim/files/echr-061101.htm>
5. Max Weber: Bürokratie verteidigt Amtsgeheimnis fanatisch: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/68270>
6. Auszug [Plenarprotokoll 18/22 18. Wahlperiode am 19. 01. 05 \(Tagesordnungspunkt 43\)](#): <http://aitel.hist.no/~walterk/wkeim/files/Hamburg-ifg-20050119.txt>

Anlagen im Internet publiziert:

- A. What will the Human Right Commissioner of the CoE write about Germany?: <http://www.aitel.hist.no/~walterk/wkeim/files/coe-0611.htm>
- B. **Tagesspiegel** | 8.12.06: [Europäischer Menschenrechtshof: Präsident ermahnt Deutschland.](#)

Walter Keim

Keim v. Germany: ECHR Appl. No. 41126/05: <http://aitel.hist.no/~walterk/wkeim/files/echr-061101.htm>

8 German states violate the human right og freedom of information:

<http://aitel.hist.no/~walterk/wkeim/files/ifg-result.htm>

Promotion of Freedom of Information for Germany: <http://aitel.hist.no/~walterk/wkeim/files/coe-031128.htm>, <http://aitel.hist.no/~walterk/wkeim/files/osce-050106.htm>,

<http://aitel.hist.no/~walterk/wkeim/files/ihf-060824.htm>, <http://aitel.hist.no/~walterk/wkeim/files/pace-060213.html>, <http://aitel.hist.no/~walterk/wkeim/files/echr-061101.htm>

Anlage

